

Hinweise zum Bezug und zur Verwendung von Steuerzeichen

Hinweise zum Bezug von Steuerzeichen

Steuerzeichen für alle Gattungen sind nach vorheriger Anmeldung beim Hauptzollamt Bielefeld, Sachgebiet B – Arbeitsgebiet Tabaksteuer und Steuerzeichenstelle (Steuerzeichenstelle) und unter Verwendung der von dort erteilten Beziehernummer mit Steueranmeldung (**Formular 1619**) zu bestellen (§ 32 TabStV).

Für Wasserpfeifentabak und für erhitzten Tabak können seit Anfang September 2021 Steueranmeldungen (**Formular 1619**) bzw. Bedarfsmittelungen (**Formular 1652**) vorgelegt werden. Die Lieferung dieser Steuerzeichen kann dann ab 1. November 2021 erfolgen.

Der Bedarf an Steuerzeichen für **Substitute für Tabakwaren** kann ab **Anfang März 2022** mit Steueranmeldung (**Formular 1619**) mitgeteilt werden. Die Lieferung der Steuerzeichen ist ab **Anfang Mai 2022** vorgesehen.

Die Formulare sind unter www.zoll.de Startseite > Service > Formulare und Merkblätter abrufbar.

Das Steuerzeichenformat und den Steuerzeichenschlüssel, den Sie auf der Steueranmeldung angeben müssen, entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle.

Gattung	Be- sonderheit	Zeichen je Bogen	Stz. Schlüssel	Format In cm	Kennzeichen Regelsteuer	Kennzeichen Mindeststeuer
Zigarren	ohne	80	1-2-1-1	4,8 x 2,75	I	C / I
Zigarren	mit Leer- feld	80	1-2-1-5	4,8 x 2,75	I	C / I
Zigaretten	ohne	112	3-2-5-1	4,2 x 1,8	R	W / R
Zigaretten	mit UI	112	3-2-5-6	4,2 x 1,8	R	W / R
Feinschnitt	ohne	108	4-2-1-1	4,2 x 2,2	O	H / O
Feinschnitt	mit UI	108	4-2-1-6	4,2 x 2,2	O	H / O
Pfeifentabak	ohne	108	5-2-1-1	4,2 x 2,2	G	B / G
<u>Ab 01.01.2022</u> Wasserpfeifen- tabak	ohne	108	7-2-1-1	4,2 x 2,2	B 1 (1= Zusatzsteuer)	A / B 1 (1= Zusatzsteuer)
<u>Ab 01.01.2022</u> Erhitzter Tabak	ohne	112	6-2-5-1	4,2 x 1,8	B	A / B
<u>Ab 01.07.2022</u> Tabakwaren- substitut	ohne	112	2-2-5-1	4,2 x 1,8	A	-----

Hinweise zur Verwendung von Steuerzeichen

Der Bezieher hat die Steuerzeichen durch die Angabe der zweiten bis vierten Stelle der durch die Steuerzeichenstelle zugeteilten Beziehernummer in einem Leerfeld des Steuerzeichens zu entwerfen. Dieser Entwertungsvermerk muss licht- und wasserbeständig aufgebracht werden. In Leerfelder der Steuerzeichen dürfen außer dem Entwertungsvermerk nur steuerliche Angaben aufgenommen werden (§ 35 Absätze 1 und 2 TabStV).

Die nicht selbstklebenden Steuerzeichen müssen an der zum Öffnen vorgesehenen Stelle der Kleinverpackung so angebracht werden, dass die Tabakwaren ohne sichtbare Beschädigung des Steuerzeichens oder der Packung **nicht** entnommen werden können. Die Kleinverpackung ist die Packung, mit der die Abgabe an den Endverbraucher erfolgt.

Die Steuerzeichen müssen an der Packung so befestigt werden, dass sie nicht unbeschädigt abgelöst werden können (§ 35 Absatz 3 TabStV).

Die Verwendung von Kleinverpackungen mit mehr als einer Öffnungsstelle ist für Tabakwaren und Substitute für Tabakwaren, die für den Vertrieb im Steuergebiet bestimmt sind, unzulässig (§ 35 Absatz 4 TabStV).

Für das Einrichten bzw. Umrüsten von Maschinen können Mustersteuerzeichen zur Verfügung gestellt werden. Der **Bedarf an Mustersteuerzeichen**, insbesondere für Substitute für Tabakwaren, kann der Steuerzeichenstelle **ab sofort** schriftlich mitgeteilt werden.

Alle Bestellungen und Steueranmeldungen sowie Fragen senden Sie bitte – vorzugsweise per E-Mail - an das

Hauptzollamt Bielefeld

Sachgebiet B – Arbeitsgebiet Tabaksteuer und Steuerzeichenstelle

Wasserbreite 59

32257 Bünde

poststelle.steuerzeichen-buende@zoll.bund.de